

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Christin Furtenbacher

Datum 04.05.2016
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-155/2016
Ihr Schreiben vom 12.04.2016
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-155/2016 - Sicherung von Qualitätsstandards bei der Essenversorgung

Sehr geehrte Frau Furtenbacher,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Die Beantwortung der Anfragen bezieht sich ausschließlich auf Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft, da Regelungen zur Sicherung der Verpflegung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft bzw. in freien Schulen der Hoheit der jeweiligen Träger obliegt.

1. Ist eine Überarbeitung von Förderrichtlinien und Satzungen entsprechend Punkt 1 des Beschlusses erfolgt (bitte geänderte Förderrichtlinie bzw. Satzung und Inhalt benennen)!

Grundsätzlich kann rechtlich die Sicherung der Verpflegung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Schulen weder durch Förderrichtlinien noch durch Satzungen geregelt werden.

In allen Versorgungsverträgen, die das Amt für Jugend und Familie für die Sicherung der Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen abschließt, ist die Formulierung enthalten, dass die "DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder" zu berücksichtigen und umzusetzen sind.

Für die Schulen war vorgesehen, diese Formulierung in neu abzuschließende Versorgungsverträge ebenfalls aufzunehmen. Nach dem Beschluss BA-028/2013 erfolgte eine rechtliche Prüfung mit dem Ergebnis, dass weder die Schulkonferenz noch die Elternvertretung rechtsfähige Einrichtungen zum Abschluss von (Versorgungs-)verträgen sind. Daher wurde die Formulierung, dass die "DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung" zu berücksichtigen und umzusetzen sind, in alle bestehenden Leihverträge für die Schulen aufgenommen.

Bei neu abzuschließenden Verträgen (bei Versorgerwechsel) ist diese Verpflichtung zur Einhaltung der DGE-Standards immer Vertragsbestandteil.

2. Welche Ergebnisse brachte die Prüfung der Voraussetzungen für DGE-Zertifizierungen aller in Kitas und Schulen kochenden bzw. liefernden Caterer?

Von den in den kommunalen Kindertageseinrichtungen tätigen Caterern sind 50 % der Unternehmen zertifiziert. Es handelt sich dabei um große, überregional tätige Caterer.

Es gibt zwei Formen der Zertifizierung, die qualifizierte und die einfache. Bei der qualifizierten werden die Nährwerte einer 4-wöchigen Menülinie berechnet und es erfolgt ein Audit in der Produktionsstätte.

Kosten:	Nährwertberechnung:	1100,00 €
	Audit:	550,00 €
	Fahrtkosten:	je nach Anreise
	Verwaltungspauschale:	250,00 €

Diese Zertifizierung ist jährlich zu wiederholen, wenn man unter 80 % der möglichen Punkte bleibt. Erhält man das Zertifikat mit mindestens 80 %, fallen im Folgejahr nur die Verwaltungskosten an. Im zweiten Jahr ist die erneute Zertifizierung wieder fällig. Erhält man das Zertifikat mit 100 %, darf man zwei Jahre das Audit intern durchführen, zahlt nur die Verwaltungspauschale und ist erst im dritten Jahr wieder mit der Zertifizierung durch die DGE dran.

Die einfache Zertifizierung beinhaltet nur das Audit vor Ort (550,00 € zzgl. Fahrtkosten) und die Verwaltungspauschale.

Aus Sicht der Stadt Chemnitz ist die Zertifizierung aller Caterer nicht erforderlich, wenn die Einhaltung der DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder bzw. für die Schulverpflegung vertraglich fixiert ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auch kleine Caterer, die die ständig wiederkehrenden Zertifizierungskosten nicht erbringen können, sehr gute Partner sind und den Bedürfnissen der Kinder und den Anforderungen der DGE voll entsprechen.

3. Wurde ein Kontrollkonzept entsprechend Punkt 1 des Beschlusses erarbeitet und wenn ja, inwieweit und mit welchen Ergebnissen wird dieses umgesetzt (Anzahl und Ergebnisse der Kontrollen)?

Die Kontrollen der zuständigen Überwachungsbehörden erfolgen nach den jeweiligen Rahmenhygieneplänen. Sie beinhalten u. a. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung (u. a. Gruppenräume bzw. Klassenräume, Sanitärräume, Küche/Essenausgabe) und Festlegungen zum Umgang mit Lebensmitteln (u. a. Lebensmittelhygiene, -lagerung, -reinigung).

Alle Kindertageseinrichtungen werden *jährlich* von den Gesundheitsaufseherinnen des Gesundheitsamtes kontrolliert. Dabei werden neben den Hygieneanforderungen auch die räumlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen zur Einnahme der Mahlzeiten betrachtet und protokolларisch erfasst.

Die Einhaltung der Empfehlungen der DGE hinsichtlich der Speisenplanung, der Nährstoffzufuhr und dem Speisenangebot bei besonderen Anforderungen wird in den Kindertageseinrichtungen durch die pädagogischen Fachkräfte vor Ort täglich bei der „Essenprobe“ und durch Einflussnahme auf die Speisengestaltung geprüft. Darüber hinaus setzen sich auch die Eltern bzw. Elternräte kritisch mit der Speisengestaltung auseinander und nehmen Einfluss.

4. Bei welchen Kita- und Schulsanierungen wurden gemäß Punkt 3 des Beschlusses die Voraussetzungen für den Einbau von Vollküchen mit jeweils welchen Ergebnissen geprüft (bitte um Auflistung)?

Bei einer Vielzahl von Sanierungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen ist der Bereich Küche/Essenausgabe nicht Bestandteil der Sanierungsmaßnahme und wird deshalb bei den Planungen nicht betrachtet.

Bei den Komplettanierungen von Kindertageseinrichtungen erfolgt immer eine Prüfung der Voraussetzungen für den Einbau von Vollküchen. In vielen Tageseinrichtungen sind bereits Vollküchen vorhanden.

Bei den erfolgten und geplanten Sanierungen der Kindertageseinrichtungen

Ludwig-Richter-Straße 27 Haus I und II,
Robert-Siewert-Straße 68/70,
Henriettenstraße 21,
Augsburger Straße 36 und
Walther-Ranft-Straße 72

wurde bzw. wird dieser Status beibehalten.

In den Einrichtungen Neukirchner Straße 7 und Schulstraße 35 musste es bzw. muss es nach erfolgter Sanierung aus baulichen und räumlichen Gründen bei einer Ausgabeküche bleiben.

Aussagen zur Prüfung des Einrichtens einer Vollküche bei der Sanierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im städtischen Eigentum entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

In den Schulen gibt es fast ausschließlich Ausgabeküchen. Im Rahmen der jetzt laufenden Schulbaumaßnahmen erfolgen nur in der Grundschule Borna (am Standort alte Körperbehindertenschule) und in der E.-G.-Flemming-Grundschule vollumfängliche Sanierungen, die den Bereich Speiseraum und Essenausgabe mit einschließen. Die notwendigen Baumaßnahmen an den beiden Objekten lassen jedoch keinen finanziellen Spielraum für die Erweiterung der Ausgabeküchen in Kochküchen zu.

5. Bei welchen Sanierungen erfolgte keine Prüfung und was sind die Gründe dafür?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Welche Ergebnisse haben die Prüfungen von Speise- und Pausenräumen in Kitas und Schulen entsprechend Punkt 4 des Beschlusses ergeben?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Darüber hinaus erfolgten im Bereich der Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Arbeiten in den Bereichen Maler und Fußboden, was eine erhebliche Verbesserung der Bedingungen in den Gruppenräumen, die auch als Speiseräume dienen, bedeutet. Bei den Schulen werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Prioritäten von baulichen Maßnahmen in Absprache mit der Schulleitung gesetzt. Auch hier finden regelmäßig verschiedene Sanierungsarbeiten statt.

Verbesserungen bzw. Veränderungen bezüglich der Rahmenbedingungen zur Einnahme der Verpflegung erfolgen kontinuierlich im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen oder im Rahmen der Werterhaltung.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung Ihrer Anfragen möchte ich ergänzend auf die Beratungsvorlage Nr. BR-009/2013 verweisen, in der sehr ausführlich auf die Umsetzung der einzelnen Beschlusspunkte des Beschlusses B-026/2012 eingegangen wird.

Freundliche Grüße

Philipp Rochold
Bürgermeister

Anlage